



gemeinde **zizers**

Reglement über Geschenke und Gaben

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Besondere Anlässe	3
Art. 3	Hohe Gäste	3
Art. 4	Verdiente Personen	3
Art. 5	Geschenke und Gaben	4
Art. 6		4
Art. 7		4
Art. 8	Inkrafttreten	4
Art. 9	Anpassungen	5

Art. 1

Gegenstand	<p>Dieses Reglement regelt die Abgabe von Geschenken und Gaben an</p> <ul style="list-style-type: none">• Behördemitglieder (Mitglieder von Gemeindeorganen)• Gemeindeangestellte (Verwaltungsangestellte, Lehrpersonen)• Angehörige von Behördemitgliedern und Gemeindeangestellten <p>aus besonderem Anlass.</p> <p>Geregelt werden ausserdem Geschenke an hohe Gäste und Personen, die sich für Zizers ausserordentlich stark engagiert oder für Zizers besondere Ehre eingelegt haben.</p>
------------	--

Art. 2

Besondere Anlässe	<p>Als besondere Anlässe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">• eigene Hochzeit• Geburt eines Kindes• Prüfungserfolge• Dienstjubiläen (ab dem 10. Dienstjahr alle 5 Jahre)• Verabschiedung von Behördemitgliedern• Verabschiedung langjähriger Gemeindeangestellter• längere Spital- und Pflegeaufenthalte• Todesfälle von Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern) aktiver Behördemitglieder oder Gemeindeangestellter• Todesfälle von aktiven Behördemitgliedern und Gemeindeangestellten.
-------------------	--

Art. 3

Hohe Gäste	<p>Als hohe Gäste gelten Regierungsmitglieder, Geschäftsleitungsmitglieder bedeutender Unternehmungen und andere bedeutende Personen.</p>
------------	---

Art. 4

Verdiente Personen	<p>Als verdiente Personen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einwohner/innen, die für Zizers besondere Ehre eingelegt haben, sei es auf kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem oder anderem Gebiet• Personen, die sich ausserordentlich stark für Zizers engagiert haben.
--------------------	---

Art. 5

Geschenke und Gaben

Für Geschenke und Gaben aus besonderem Anlass gelten folgende Richtsätze:

- Hochzeit CHF 150.00 bis CHF 350.00
- Geburt eines Kindes bis CHF 100.00
- Prüfungserfolge CHF 150.00 bis CHF 500.00
- Dienstjubiläen bis CHF 250.00
- Verabschiedung von Behördemitgliedern CHF 100.00 bis CHF 500.00
- Verabschiedung von Gemeindeangestellten bis CHF 500.00
- Spital- und Pflegeaufenthalte bis CHF 100.00
- Todesfälle von Angehörigen bis CHF 100.00
- Todesfälle von Behördemitgliedern/
Gemeindeangestellten bis CHF 350.00

Geschenke können als Bar- oder Sachgeschenke ausgerichtet werden.

Über Art und Höhe der Geschenke und Gaben entscheidet von Fall zu Fall der Gemeindepräsident (Behördemitglieder), der zuständige Departementsvorsteher (Verwaltungsangestellte) oder der Schulrat (Lehrpersonen).

Art. 6

Über Art und Höhe von Geschenken an hohe Gäste entscheidet bis zum Maximalbetrag von CHF 200.00 der Gemeindepräsident.

Art. 7

Über Art und Höhe von Geschenken an verdiente Personen entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall.

Über die Höhe der Barpreise im Rahmen von Sportlerehrungen entscheidet bis zum Maximalbetrag von CHF 250.00 der zuständige Departementsvorsteher.

Art. 8

Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand hat dieses Reglement am 11. Februar 2008 verabschiedet. Es tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

Art. 9

Anpassungen

Der Gemeindevorstand kann dieses Reglement jederzeit präzisieren oder anpassen.

Gemeindevorstand

Der Gemeindepräsident:
Max Lüscher

Der Gemeindeschreiber:
Johann Peng